

86. Berliner Steuergespräch: Auswirkungen der Inflation auf das Steuerrecht 27.02.2023

Besteuerung in der Inflation – verfassungsrechtliche Grundlagen

*Prof. Dr. Christian Waldhoff
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Finanzrecht
Humboldt-Universität zu Berlin*



Gliederung

- I. Funktion des Geldes und seines Geldwerts im Steuerstaat
- II. Bisherige Verfassungsrechtsprechung zu Inflation und Nominalwertprinzip
- III. Drei steuerliche Felder: kalte Progression – Scheingewinne – Verzinsung
- IV. Verfassungsrechtliche Pflicht zum Ausgleich der kalten Progression?
 1. Leistungsfähigkeitsprinzip als Ansatzpunkt
 - a) Kein „Realprinzip“ / Anknüpfung an die Ist-Zahlungsfähigkeit
 - b) Ausnahme: Steuerliches Existenzminimum
 - c) Einbruch des „Realen“ über Verhältnismäßigkeitserwägungen
 - aa) Abzüge mit Lenkungsintention / Steuersubventionen
 - bb) Abzugsbeträge aus Vereinfachungsgründen, v.a. Pauschalierungen
 2. Unterschiedliche Auswirkungen auf unterschiedliche Einkunftsarten als Problem leistungsfähigkeitsgerechter Besteuerung
 3. Staatsorganisationsrecht: Demokratieprinzip
 4. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Ausgleichs der Folgen kalter Progression



Wird die Geldwertstabilität verfassungsrechtlich garantiert?

Art. 88 Satz 2 GG	Art. 109 Abs. 2 GG	Art. 127 Abs. 1 Satz 1 AEUV
„Ihre (der Bundesbank) Aufgaben und Befugnisse können im Rahmen der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank übertragen werden, die unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet ist.“	„Bund und Länder erfüllen gemeinsamen die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft ... und tragen in diesem Rahmen den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung.“	„Das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken ... ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten.“



Aus der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG kann kein Anspruch auf Geldwertstabilität folgen

„Allerdings ist der Geldwert in besonderer Weise gemeinschaftsbezogen und gemeinschaftsabhängig. Er bildet sich im Rahmen der staatlichen Währungshoheit und Finanzpolitik wesentlich auch durch das Verhalten der Grundrechtsberechtigten selbst, insbesondere über Preise, Löhne, Zinsen, wirtschaftlichen Einschätzungen und Bewertungen. Der Außenwert des Geldes folgt aus der Beziehung des nationalen Geldes zu anderen Währungen und deren staatliche, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. In diesen Abhängigkeiten kann der Staat den Geldwert nicht grundrechtlich garantieren. Wie Art. 14 Abs. 1 GG beim Sacheigentum nur die Verfügungsfreiheit des anbietenden Eigentümers, nicht aber die Bereitschaft des Nachfragers gewährleisten kann, so kann das Grundrecht des Eigentümers auch beim Geld nur die institutionellen Grundlagen und die individuelle Zuordnung gewährleisten.“

- BVerfGE 97, 350 (371) – sog. Euro-Einführungsbeschluss vom 31. März 1998

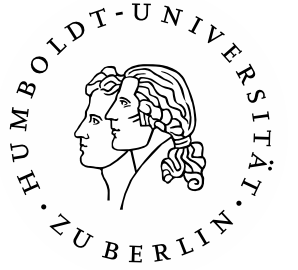
Grenze: (Hyper-)Inflation, die die Funktionsfähigkeit des Geldes beeinträchtigt



Leitentscheidung zur Zinsbesteuerung in der Inflation

„Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß im Interesse der Rechtssicherheit Bewegungen im Preisniveau in gewissem Umfang in Kauf genommen werden müssen. ... Der Gleichheitssatz wäre nur dann verletzt, wenn bei einem Vergleich der verschiedenen Einkunftsarten unter Beachtung des Prinzips der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit die Entwicklung der Besteuerung der Zinsen zu einem mit der Steuergerechtigkeit nicht mehr vereinbaren Ergebnis geführt hätte ..., so daß der Gesetzgeber die Grenze seiner Gestaltungsfreiheit verletzt hätte.“

- BVerfGE 50, 57 (77 f.) vom 19. Dezember 1978 (bezogen auf den Zeitraum 1971-1973; max. Inflationsrate seinerzeit 7%)



Drei Felder der Auswirkungen von Inflation auf die Besteuerung

(1)

Kalte Progression bei der Einkommensbesteuerung

(2)

Scheingewinnbesteuerung

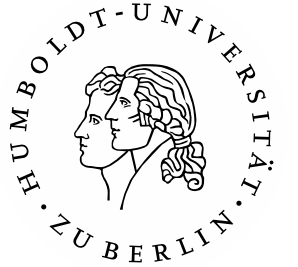
(3)

Verzinsung, v. a. im
Steuerschuldverhältnis



Das Prinzip der Besteuerung nach der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stellt sich als sachbereichsspezifische Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes in Art. 3 Abs. 1 GG dar

- für jede Steuerart gesondert zu konkretisieren
- bei der ESt ist Indikator der Leistungsfähigkeit die Ist-Zahlungsfähigkeit
- darüber hinaus keine hintergründige „Gesamtleistungsfähigkeit“ o.ä.



Ausnahmsweise „Durchbruch des Realen“ in der Einkommensbesteuerung

- „Gleichheit im tatsächlichen Belastungserfolg“ – BVerfGE 84, 239 – Zinsbesteuerung
 - nicht verallgemeinerungsfähig
- reale Verhältnisse sind bei der Bestimmung des steuerlichen Existenzminimums relevant



Auswirkungen auf sonstige Abzugsbeträge nicht in gleichem Maße verfassungsrechtlich determiniert, wie das steuerliche Existenzminimum

zwei Fälle:

<p>1. Sozialzwecknormen / Lenkungsabzüge</p>	<p>2. Pauschalierungen als Vereinfachungsnormen im Massenfallrecht</p>
<p>In beiden Fällen ist eine Verhältnismäßigkeitskontrolle möglich und wegen der Durchbrechung einer leistungsfähigkeitsgerechten Besteuerung auch nötig → Eignung als zentrales Kriterium stellt die Brücke zur Berücksichtigung von Inflationsfolgen dar</p>	



- Steuerverfassungsrechtlicher Hauptansatzpunkt sind Gleichheitsprobleme aus unterschiedlichen Auswirkungen bei unterschiedlichen Einkunftsarten → weist über die kalte Progression hinaus
- einfachrechtlicher Ausgleich der Folgen inflationsbedingter kalter Progression sind verfassungsrechtlich zwar im Regelfall nicht gefordert, jedoch zulässig und steuerpolitisch sinnvoll und erwünscht; ob dies wie z.Z. durch diskretionäre Entscheidungen des Gesetzgebers erfolgt oder institutionalisiert ist eine eher politökonomische Frage
- ungelöstes Problem aus dem demokratischen Verfassungsprinzip: im Regelfall keine bewusste parlamentarische Entscheidung hinsichtlich inflationär bedingter Steuererhöhungen



Besteuerung in der Inflation – verfassungsrechtliche Grundlagen

*Prof. Dr. Christian Waldhoff
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Finanzrecht
Humboldt-Universität zu Berlin*